

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (08.04.2022 – 09.05.2022)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	PLEdoc GmbH 07.04.2022	1.1	<p>PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Keine Abwägung erforderlich.
2	Fernstraßen-Bundesamt 07.04.2022	2.1	<p>Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>08.04.2022</p>	3.1	<p>Durch die oben gekannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
4	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</p> <p>11.04.2022</p>	4.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
5	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf</p> <p>11.04.2022</p>	5.1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
6	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>11.04.2022</p>	6.1	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
7	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB)</p> <p>12.04.2022</p>	7.1	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</p> <p>20.04.2022</p>	8.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
9	<p>Landwirtschaftskammer NRW:</p>	9.1	Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Kreisstellen Gütersloh, Münster, Waren-dorf</p> <p>20.04.2022</p>	<p>die Fläche“), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bedenklich.</p> <p>Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe liegen in einer Entfernung bei der Immissionen auf das Wohngebiet voraussichtlich zu erwarten sind. Sowohl die Lärm-, als auch Geruchsemissionen sind bei der Planung zu beachten.</p> <p>Ebenso werden Stau[b]entwicklungen und eine erhöhte Lärmbelastung (landwirtschaftlicher Verkehr) erwartet. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW wird dringend darauf hingewiesen, dass die Standortsituation hinsichtlich der Schutzabstände zu prüfen ist.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sind bei der weiteren Planung v.a. auch weiterhin folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. • Evtl. vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten. • Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plangebiet vorzusehen oder so umzusetzen, dass nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. 	<p>Für die bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Dies soll gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.</p> <p>Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan VE 9 „Langes Land“ Planungsrecht für ein Neubaugebiet geschaffen. Die Baufelder sind mittlerweile alle veräußert und es besteht weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern. Gemäß der Wohnbedarfsanalyse ist für den Ortsteil Vellern eine behutsame und mittelfristige Entwicklung von rund 30 Wohneinheiten bis circa 2030 geplant. Da der Ortsteil Vellern vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist und die Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stünden ohne eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen keine weiteren baulichen Entwicklungsoptionen mehr offen.</p> <p>Aufgrund des wohnbaulichen Drucks auf die Gemeinde sowie der Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftliche Fläche, sind diese in diesem Fall für eine bauliche Entwicklung geeignet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorgenommen worden. Aufgrund der Entfernung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltungsanlagen wurde eine Geruchsimmisionsprognose für die maßgeblichen Geruchsquellen in einem Beurteilungsgebiet 600 Meter um das Plangebiet herum erstellt.</p> <p>In dem Gutachten wurden 6 Tierhaltungsanlagen, eine Lackiererei sowie eine Biogasanlage betrachtet. Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belastungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach zwar oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert = 10 Prozent), im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet jedoch an den Außenbereich an. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent, für den Außenbereich 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Münster vom 08.02.2017 hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anhang 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Angesichts der Lage der geplanten Wohnbauflächen im dörflichen Siedlungszusammen-</p>
--	--	---

				<p>hang werden über das übliche Maß von Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Aktivitäten, auch landwirtschaftlicher Verkehr, keine schädlichen Umwelteinwirkungen gesehen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Eine Betrachtung der Lärmimmissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben und Verkehren wurde entsprechend nicht erstellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte werden weiter wie folgt beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege-Erschließung der südlich angrenzenden Feldflur werden nicht beeinträchtigt. - Vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. - Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan gemäß § 13a beziehungsweise auch 13b BauGB zugelassen werden, müssen entgegen § 1a Absatz 3 BauGB nicht ausgeglichen werden (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB).
10	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster</p> <p>20.04.2022</p>	10.1	<p>Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p> <p>Aufgrund einer Hochspannungsleitung in der Nähe des Geltungsbereiches 2 habe wir die Mail auch zu den Hochspannungskollegen weitergeleitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
11	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</p> <p>20.04.2022</p>	11.1	<p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	
12	<p>Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster</p> <p>26.04.2022</p>	12.1	<p>Es werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 54 –Wasserwirtschaft–</p> <p>28.04.2022</p>	13.1	<p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p> <p>28.04.2022</p>	14.1	<p>Zu o. g. Verfahren wird folgender Hinweis zum Baugrund gegeben: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Der Hinweis wird übernommen.
15	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>28.04.2022</p>	15.1	<p>Das Gebiet kann erschlossen werden, wobei die Erschließung sowohl vom geplanten Fußweg, als von der Zufahrt erfolgen kann.</p> <p>In diesem Planbereich von Vellern, können die örtlich vorhandenen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser genutzt werden, auch im weiteren Umfeld.</p> <p>An einem Tag mit mittleren Verbrauch können bis zu 48 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.</p> <p>Die Leitungstrassen sollten allerdings von Baumpflanzungen freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
16	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas</p> <p>28.04.2022</p>	16.1	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	
17	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 29.04.2022	17.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
18	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung 02.05.2022	18.1	<p>Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Vellern geschaffen werden.</p> <p>Zu o.g. Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 04.11.2019 zustimmend Stellung genommen. Auch der nun vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 06.05.2022	19.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE10 "Kirchfeld" liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen.</p> <p>Daher werden zur Aufstellung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

20	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen 09.05.2022	20.1	Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. VE10 „Kirchfeld“ werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.
21	Kreis Warendorf - Der Landrat 09.05.2022	21.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, vor Baubeginn ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche zu vermeiden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Der Anregung und dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
		21.2	<p><u>Amt für Umweltschutz:</u></p> <p>Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Auf Grundlage der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen, da es ist bereits in den letzten Jahren es immer wieder zu Überflutungsschäden bestehender Wohngebäude entlang der Höckelmerstraße durch Oberflächenabfluss, welcher nicht mehr durch die Kanalisation bzw. kommunalen Straßenentwässerungsanlagen gefasst werden konnte, aufgetreten ist. Die Starkregengefahrenkarte ist über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar. (A)</p> <p>2. Es ist rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz bzw. die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen. (H)</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p>	<p>Nach Rücksprache zwischen dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau am 19.10.2022 ist bekannt, dass dem Kreis Warendorf letztmalig vor circa 2 Jahren Überflutungsschäden einer Häuseransammlung, circa 480 Meter unterhalb der geplanten Bebauung, in Verlängerung der Höckelmer Straße in nord-östliche Richtung mit der postalischen Adresse in der Bauernschaft Hesseler gemeldet wurden. Versehentlich wurden Überflutungsschäden an der Höckelmerstraße vom Kreis angeführt.</p> <p>Die Häuseransammlung befindet sich zwischen dem städtischen Wirtschaftsweg (Flur 208, Flurstücksnummer 39) und dem Stichelbach (siehe Anlage A1). Bei stärkeren Niederschlägen fließt der Niederschlag von den landwirtschaftlichen Flächen mit steilem Geländegefälle auf den Wirtschaftsweg vor den Wohnhäusern. Da der Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung keinen Gehweg mit Höhenversatz und wenig Gefälle hat sowie die Straßenentwässerung überlastet ist, fließt bei vermehrtem Niederschlag das Regenwasser von dem Wirtschaftsweg durch die privaten Grundstücke oder in die Keller, mit dem Geländegefälle in Richtung Stichelbach.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrohrung eines Seitenzulauf des Mellenbaches, mit der Bezeichnung Gewässer Nr. 367 des Wasser & Bodenverbandes Ahlen-Beckum, mit einer geringen Tiefenlage unter dem Wirtschaftsweg führt und bei einer Überlastung dieses Wasser ebenfalls in Richtung des Wirtschaftsweges vor der Häuseransammlung fließt. Die Häuseransammlung ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht an das Kanalnetz des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum angeschlossen. Die Häuseransammlung verfügt über eigene Kleinkläranlagen.</p>

	<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie - Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse mit erheblichen Folgen für die Bevölkerung sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung von Unterliegern abzuschätzen. Die Stadt Beckum schätzt das Risiko aufgrund der geplanten Entwicklung gemäß des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 „Kirchfeld“ wie folgt ein:</p> <p>Aufgrund des Oberflächenzuflusses von den steilen landwirtschaftlichen Flächen auf den städtischen Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung in der Bauerschaft Hesseler und der überlasteten Regenentwässerung des flachen Wirtschaftsweges kommt es zu Oberflächenabflüsse von dem Wirtschaftsweg in private Grundstücke der Häuseransammlung. Dieses wurde dem Kreis Warendorf gemeldet. Bei starken Regenereignissen kann es zu Ausuferung des seitlichen Gewässers des Mellenbaches und der Regenwasserableitung in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung mit den vorgenannten Auswirkungen kommen.</p> <p>Der dargestellte Oberflächenabfluss in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung Hesseler und die Überflutungsschäden werden nicht durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. VE 10 verursacht oder verschärft.</p> <p><u>Die Betrachtung der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigen für die Risikoabschätzung folgendes Bild:</u></p> <p>Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen schadensfrei überflutet.</p> <p>Bei einem extrem seltenen Starkregen (circa HQ 250) fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, insbesondere an der Häuseransammlung Hesseler, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wohnhäuser der Häuseransammlung entlang des Stichelbachs werden nicht überflutet. Die Fläche zwischen den Wohnhäusern und dem Stichelbach wird nicht überflutet. Lediglich an Tiefpunkten neben den Wohnhäusern entstehen vereinzelte Wasserflächen.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regenereignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
--	---	--

				<p><u>Hydraulische Berechnung des Stichelbaches für HQ 100</u></p> <p>Der Hochwasserschutz ist gesetzlich für HQ 100 nachzuweisen. Die hydraulische Berechnung des Stichelbaches aus dem Jahr 2008 zeigt für HQ 100 im Bereich der Häuseransammlung Hesseler bei Station 4+002 im Bereich des Wohnhauses Nummer 22 eine rechnerische Wasserspiegellage von 111,16 müNN und einen rechnerischen theoretischen circa 0,25 Meter Wasserspiegelanstieg im Regelprofil über die rechte Böschungskante zu den Wohnhäusern. Da alle Wohnhäuser an der rechten Gewässerseite eine mindestens 0,6 Meter hohe Stahlbetonstützmauer gegenüber der flachen gegenüberliegende Wiese verfügen, sind die Wohnhäuser nicht gefährdet. Zumal bei der Berechnung nur das Regelprofil angesetzt wurde und nicht die flächige Wasserspiegelausbreitung über die gesamte Wiese, so dass der Wasserspiegelanstieg über die bestehende Böschungsoberkante viel geringer ist.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Stahlbetonstützmauern der Häuseransammlung an der Böschungsoberkante zum Stichelbach gegenüber der gegenüberliegenden flachen Wiese wird für nach dem rechnerischen HQ 100-Nachweis keine Beeinträchtigung erwartet.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung in dem in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 soll im Trennsystem entwässern. Das Regenwasser wird in einem geplanten Regenrückhaltebecken gespeichert und gedrosselt über längere Zeit dem Stichelbach zugeführt. Die Hochwassermenge für HQ 100 und die Wasserspiegellage bei Station 4+002 im Stichelbach (Bereich des Wohnhauses Hesseler Nr. 22) wird sich aufgrund des gesamten Einzugsgebiets des Stichelbaches von 407 Hektar zu 1,6 Hektar für den in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10, wo sich die Wassermenge aufgrund der höheren Versiegelung erhöht, nicht ändern.</p> <p>Mit der baulichen Umsetzung des in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10 wird gemäß dieser Abschätzung keine wesentliche hydraulische Verschlechterung des Stichelbaches und keine Verschlechterung für die Häuseransammlung Hesseler erwartet.</p> <p>Dem Hinweis, rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz beziehungsweise die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen wird gefolgt.</p>
		21.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
		21.4	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Gerüche:</u></p> <p>Am 01.12.2021 ist die neue TA Luft in Kraft getreten. Für die Ausbreitungsrechnung von Gerüchen haben sich einige Punkte verändert, die sich auf das Ergebnis auswirken können. Aus den v. g. Gründen rege ich an, dass die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft überarbeitet wird.</p> <p>In diesem Zuge sollte auch die Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) trotz ihrer nachgewiesenen Irrelevanz von < 2 % der Jahresstunden mit in die Gesamtbelastung eingerechnet werden, da sie sich im Einwirkungsbereich von 600 m zur geplanten Wohnbebauung befindet.</p> <p><u>Lärm:</u></p> <p>Das Plangebiet wird maßgeblich von den Immissionen aus dem südwestlich gelegenen Betrieb Schrader beaufschlagt (siehe dazu auch Lärmprognose). Ich weise darauf hin, dass die Immissionsschutzbelange des Betriebes in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegt.</p>	<p><u>Gerüche:</u></p> <p>Gemäß Anregung wurde die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neuen TA Luft 2021 aktualisiert (siehe Anlage A3: Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß Ta Luft 2021 – Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).</p> <p>Die aktualisierte Ausbreitungsrechnung hat für die Beurteilungsflächen des Plangebietes im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten von 13 bis 15 Prozent und damit oberhalb des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert (IW) = 10 Prozent) als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartsspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt.</p> <p>Da bereits in der Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt wurde, ist bereits eine Festsetzung mit dem Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen mit Geruchsimmisionswerten von IW > 10 – 15 Prozent in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung muss entsprechend lediglich bezüglich der Quelle angepasst werden.</p> <p>Im Zuge der Aktualisierung wurde die Relevanz der Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleiben kann.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
22	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 53- Immissionsschutz</p> <p>einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>09.05.2022</p>	22.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bzw. Ausweisung der Baufläche als allgemeines Wohngebiet bestehen von hier aus weiterhin Bedenken.</p> <p>Zur Beurteilung der vorliegenden gewerblichen Bestandsituation wurde durch die Firma Uppenkamp und Partner GmbH das schalltechnische Gutachten/Schallimmisionsprognose Nr. 105 0242 20 vom 29.07.2020 erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 db(A) im Beurteilungszeitraum Tag nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Zurechnung der im Gutachtachten aufgeführten Unsicherheit für das Prognose verfahren wird lediglich der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes eingehalten.</p>	<p>Telefonisch wie auch per Email vom 31.05.2022 wurde mitgeteilt, dass eine unverhältnismäßige Einschränkung der Firma Schrader aufgrund der Nichtbetrachtung eines nicht genehmigten Nachtbetriebes seitens der Stadt Beckum nicht nachvollzogen werden kann. Ein Nachtbetrieb ist voraussichtlich auch unter den heutigen Bedingungen (Gemengelage aus Wohnbebauung und Gewerbe, kein Bebauungsplan, Lage der Mitarbeiterstellplätze) nicht umsetzbar.</p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung eines Mischgebietes um Konflikte mit den Immissionsrichtwerten hinsichtlich der Nähe zur gewerblichen Nutzung zu vermeiden, könnte als „Etikettenschwindel“ gewertet werden und entspricht zudem nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Beckum an der Stelle.</p> <p>Weitere Abwägung unter 22.3.</p>

		<p>Ein möglicher Nachbetrieb wurde mit Verweis auf die derzeitige Genehmigungssituation der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau GmbH nicht betrachtet. Bereits hierdurch wird die Firma Schrader in ihrer Entwicklungsmöglichkeit unverhältnismäßig eingeschränkt.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans VE10 wurden die betroffenen Flächen gekennzeichnet. Wie auch der zugehörigen Begründung zu entnehmen ist, sind Nutzungsbeschränkungen oder Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, um eine konfliktfreie Nutzung zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die betroffenen Flächen partiell als Mischgebiet auszuweisen.</p>	
01.06.2022	22.2	<p>In Bezug auf meine Stellungnahme vom 13.04.2022 sowie unser Telefonat und Ihre Mail von gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass auch ohne die Betrachtung eines potentiellen Nachtbetriebes der Firma Schrader von unserer Seite weiterhin Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bestehen.</p> <p>Dies ist dadurch begründet, dass die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA), wie in der schalltechnischen Untersuchung von Uppenkamp + Partner beschrieben, unter den angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist bzw. im südwestlichen Bereich daher Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	Abwägung unter 22.3
02.08.2022	22.3	<p>Wie telefonisch besprochen teile ich Ihnen (auch in Bezug auf mein Schreiben vom 09.05.2022 und Ihre unten aufgeführten Punkte) folgendes schriftlich mit:</p> <p><u>Nachtbetrieb:</u></p> <p>Der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau ist derzeit keinen Nachtbetrieb genehmigt, noch wurde dieser aktuell beantragt. Daher muss hier kein Nachtbetrieb berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Firma diesen zukünftig genehmigt zu bekommen, kann letztlich auch durch diese Planung nicht mehr in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Mischgebiet:</u></p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung einer Mischgebietsfläche wird nicht weiter aufrechterhalten.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Wie besprochen wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus dem Immissionsschutzgutachten des Sachverständigen Büros Uppenkamp u. Partner vom 29.07.2020, Nr. I05 024220 - Seite 6 angeregt:</p> <p>1) Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes (dabei entscheidet die Höhe des Walles / der Lärmschutzwand)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, > 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>

über das Schutzziel, und ist aufgrund der Entfernung zur Quelle lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll)

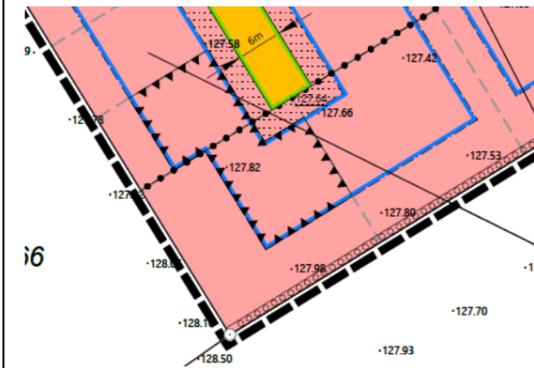
Hinweis: Der Sachverständige sollte die Maße der Schutzmaßnahme festlegen

2) Verzicht auf die Errichtung von schutzwürdigen Nutzungen im Überschreitungsbereich

Bemerkung: Das wären in der Kombination mit dem Wall/der Lärmschutzwand schutzbedürftigen Nutzungen (zum Gewerbe hin) im DG.

Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung zur Quelle jedoch lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll.

Um das Erdgeschoss zu schützen, ist die überbaubare Fläche entsprechend angepasst. Dadurch kann auf die Errichtung eines baulichen Schallschutzes verzichtet werden, da auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreitungsbereich verzichtet wird (vgl. Schallimmissionsprognose Seite 33).



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

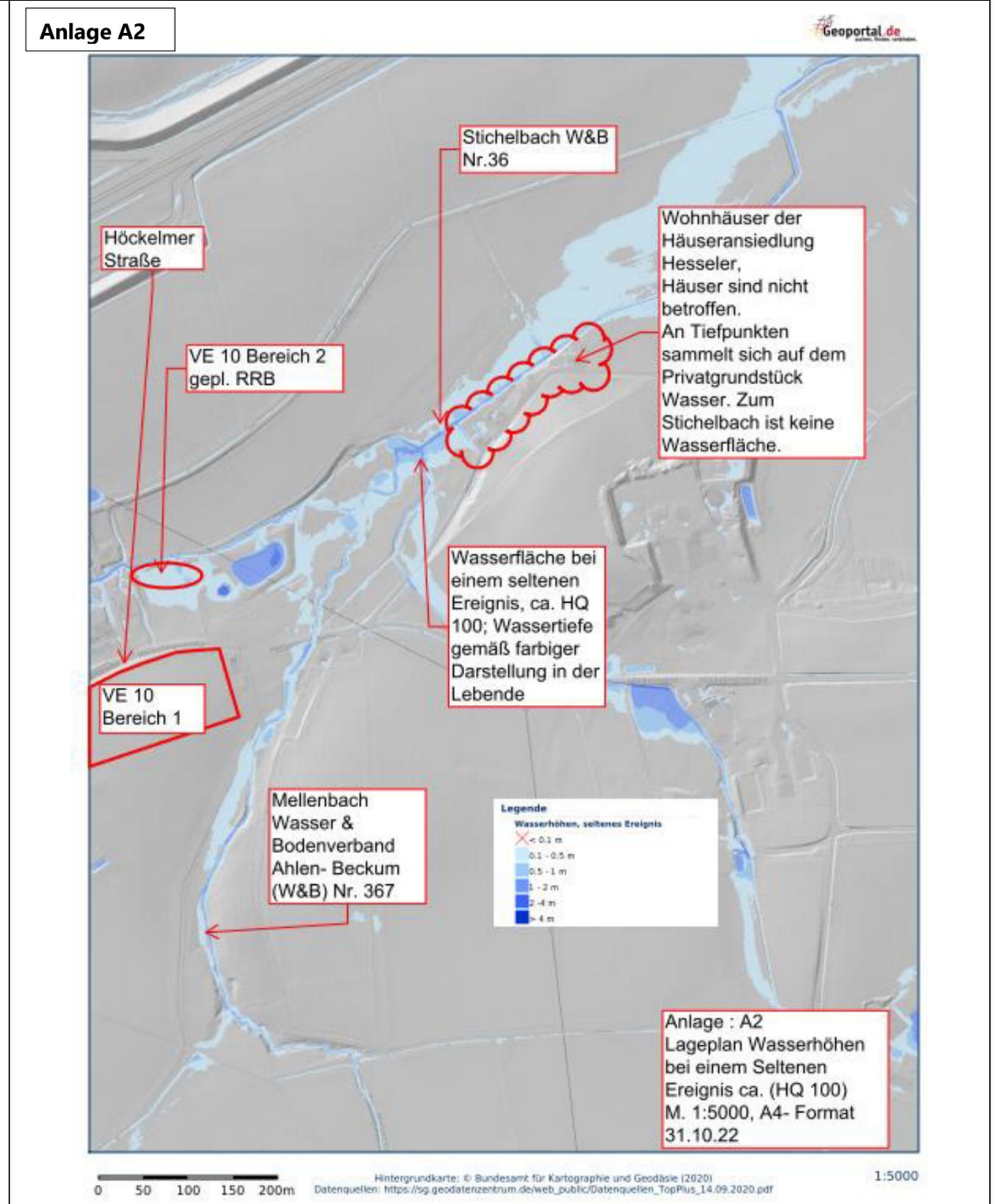
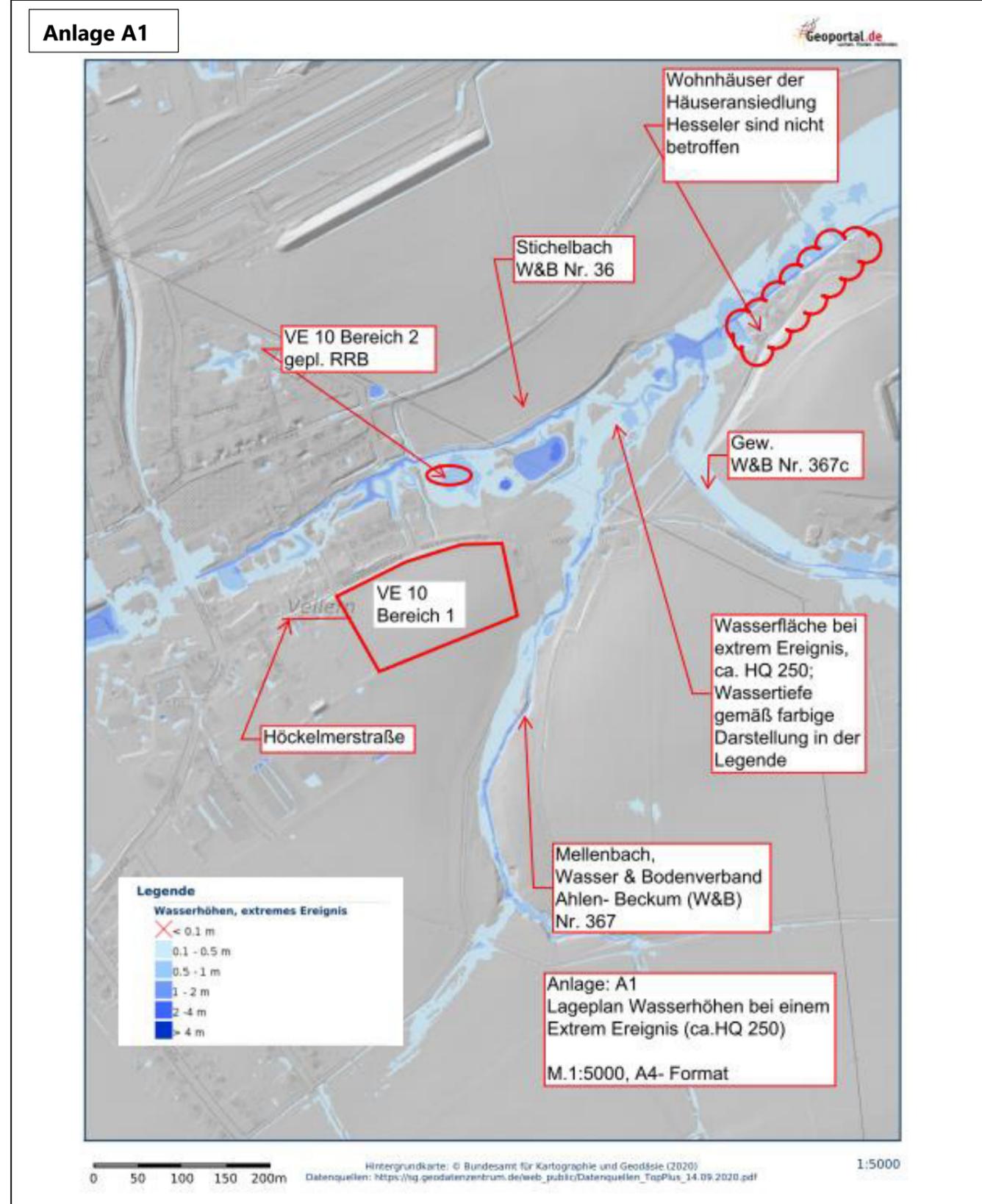
Generell sind zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinn der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:

- Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung.
- Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Im Gartenbereich kann ohne baulichen Schallschutz zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu >55-60 dB(A) kommen kann, für „Außenwohnbereichen [...] können im Einzelfall [aber] auch höhere Werte als 55 dB(A) noch als zumutbar gewertet werden, denn das Wohnen im Freien ist nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen unter lärmmedizinischen Aspekten tagsüber scheidet [...] eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen [erst] bei (Dauer-) Pegeln von mehr als 62 dB(A) aus.“ (Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan, Bonn 2010, Rn. 451, S. 232ff.)

23	Handwerkskammer Münster 01.06.2022	23.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.06.2022	24.1	<p>Grundsätzlich erheben wir keine Einwände hinsichtlich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die bestehenden Betriebe im Umfeld des Planareals sollten weder im Bestand noch in Ihren Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Es erscheint, dass dem Grundsatz der Konfliktbewältigung durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung / Festsetzung 1), mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets darf im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13b BauGB) nur aufgestellt werden, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Februar 2022 Az. 7 D 260/20.NE)</p> <p>Dies wird so begründet, dass eine Planung, die gemäß § 13b BauGB auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen gerichtet ist, bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nur dann vorliegt, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür spricht neben dem Wortlaut der Regelung auch der Gesetzeszweck, der auf die Beseitigung von Wohnraummangel gerichtet ist.</p>

Anlagen





Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
Weststraße 46
59269 Beckum

Hauptsitz Ahaus

Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin

Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Niederlassung Hamburg

Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Niederlassung Rheinland

Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Anastasia Elwein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	104055422	ae/fl,sk,lh	040 43910762-35	21. Okt. 2022

**Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021
Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 "Kirchfeld" der Stadt Beckum**

Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 Gemäß TA Luft 2021

Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld der Stadt Beckum

Veranlassung

Am 6. Juli 2020 haben wir für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ in der Stadt Beckum die Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt. Im Dezember 2021 ist die Novellierung der TA Luft (TA Luft 2021) in Kraft getreten. Gemäß Nachforderung des Kreises Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB ist das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen. Die Grundlagen der Aktualisierung sowie deren Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Die Normec uppenkamp GmbH führt die Immissionsprognose als ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Immissionsprognosen gemäß VDI 3783-13 akkreditiertes Prüflabor aus.

Ermittlung der Geruchsemissionen

Die Emissionsansätze wurden bis auf die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum aus dem bestehenden Gutachten I04 023920 übernommen.

Die Emissionsansätze für die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum (Betrieb Nr. B1) wurden aus unserem Gutachten I13 0579 21 vom 10. November 2021 übernommen und damit gegenüber der Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 aktualisiert. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage Nr. B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt bleiben kann.

Die Biogasanlage Nr. B1 verfügt über drei Blockheizkraftwerke. In den aktuellen Berechnungen wurde für die drei Blockheizkraftwerke, analog zum Gutachten I13 0579 21 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt.

Exkurs Abgasfahnenüberhöhung

Gemäß Nr. 7 Anhang 2 TA Luft 2021 ist die Abgasfahnenüberhöhung bei der Ableitung der Abgase über Schornsteine oder Kühltürme mit einem drei-dimensionalen Überhöhungsmodell zu bestimmen. Als Modellansatz ist die innerhalb des Berichtes zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) des Ingenieurbüros Janicke beschriebene Vorschrift zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung anzuwenden. Die Vorschrift beruht auf dem drei-dimensionalen, integralen Fahnenmodell für trockene und feuchte Fahnen PLURIS. Hiernach wird eine Abgasfahnenüberhöhung berechnet, wenn t_q größer als die Umgebungstemperatur und v_q größer als 0 ist. In diesem Fall muss auch d_q größer als 0 sein.

Das Modell PLURIS wurde mit den Spezifikationen gemäß Bericht zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) in [AUSTAL] implementiert und bildet außerdem die Grundlage für das in VDI 3782-3 beschriebene integrale Fahnenmodell. Gemäß VDI 3782-3 beschränkt sich die Anwendung des Modells auf gefasste Quellen mit vertikalem Austritt in Form von einzelnen, freistehenden und einzügigen Schornsteinen und setzt deshalb im Allgemeinen einen ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung nach den Vorgaben der VDI 3781-4 voraus. Einflüsse durch weitere Schornsteine oder Hindernisse wie Gebäude oder dichter Bewuchs in der Nähe des Schornsteins werden in dem Modell nicht berücksichtigt, können aber mit Hilfe eines geeigneten Windfeldmodells näherungsweise berücksichtigt werden.

Ein ungestörter Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ist gemäß VDI 3781-4 gegeben, wenn die Schornsteinmündung außerhalb der Rezirkulationszonen der Gebäude liegt. Sofern keine weiteren Störfaktoren (z. B. Bewuchs oder benachbarte Schornsteine, die nicht in VDI 3781-4 betrachtet werden) vorliegen, kann daher bei Einhaltung der Anforderungen der VDI 3781-4 von einem ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ausgegangen und eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt werden.

Das Abgas der BHKW-Anlagen ist ggf. mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung von Abgasemissionen zeigt, dass die Gerüche aus BHKW-Anlagen entweder nicht wahrnehmbar sind oder die Geruchsqualität des Abgases als „verbrannt, abgastypisch, nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. In diesem Fall wäre es gemäß Vorgaben aus Kap. 3.1 Anhang 7 der TA Luft 2021 in den Berechnungen nicht zu berücksichtigen, da es nicht gegenüber den Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich etc. abgrenzbar ist. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, werden die Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung berücksichtigt. Damit keine Überschätzung der Immissionen stattfindet, wird für die Blockheizkraftwerke jeweils eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt. Dabei wird auf die Prüfung des ungestörten Abtransportes des Abgases verzichtet.

Die Berechnungen werden mit den folgenden Rahmeneingabedaten durchgeführt:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Modellparameter

Modellparameter	Einheit	Wert
Wetterdatensatz	-	Gütersloh/Ems (Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012)
Typ	-	AKTERM
Anemometerhöhe	m	26,3
Rauigkeitslänge	m	0,5
Rechengebiet	m	3.584 x 3.840
Typ Rechengitter	-	3fach geschachtelt
Gitterweiten	m	16, 32, 64
Koordinate Rechengitter links unten (UTM ETRS89, Zone 32 Nord)	m	x: 434583 y: 5736451
Qualitätsstufe	-	2
Gebäudemodell	-	nein
Geländemodell	-	ja, diagnostisch

Zur Ermittlung räumlich repräsentativer meteorologischer Daten wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten in Anlehnung an VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft 2021 durchgeführt. Der entsprechende Bericht kann im Anhang eingesehen werden.

Ergebnis

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell AUSTAL hat für das Beurteilungsgebiet folgende Geruchsstundenhäufigkeit in % als Gesamtbelastung IG_b ergeben:

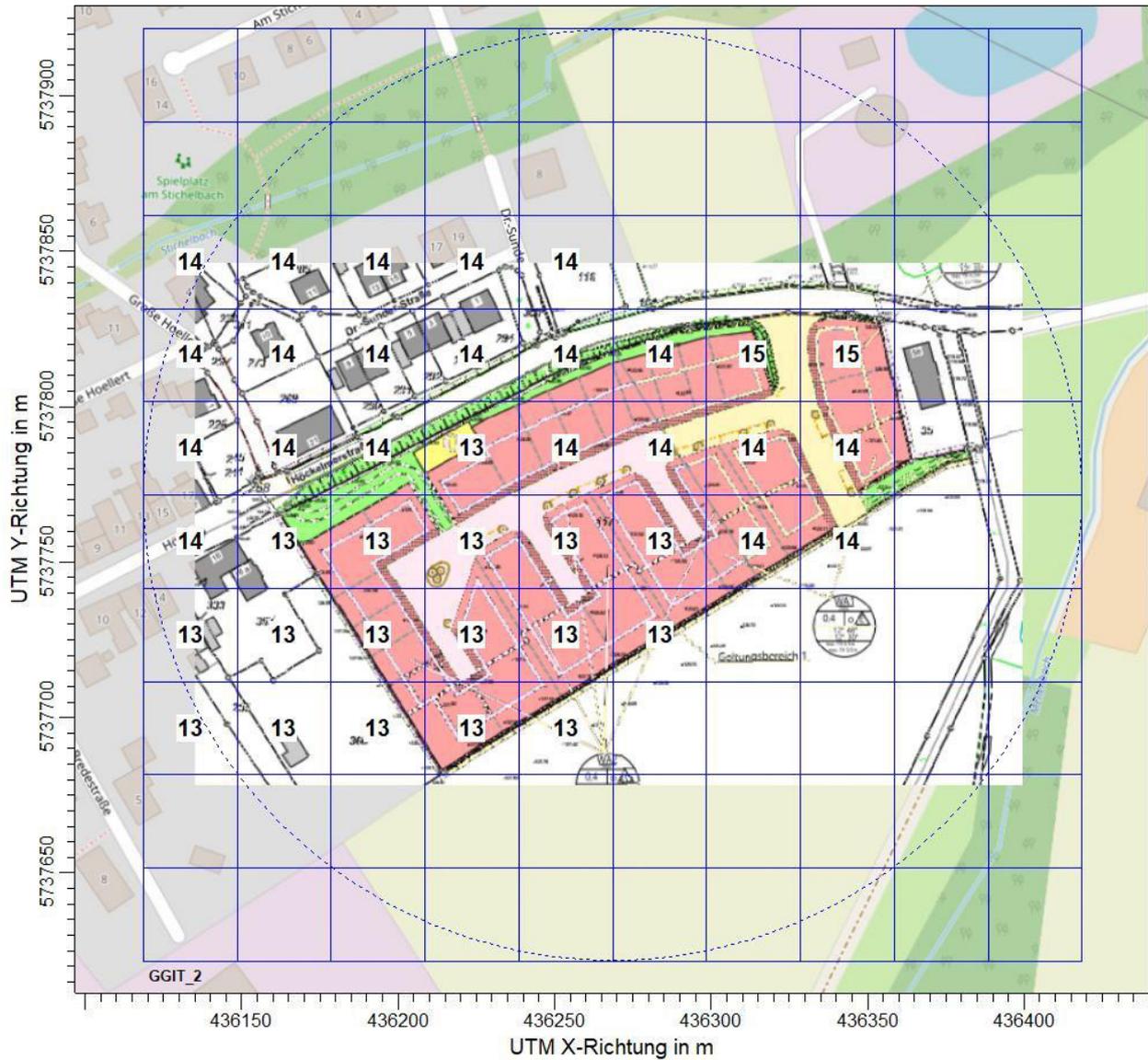


Abbildung 1: Gesamtbelastung IG_b im genehmigten Bestand in % der Jahresstunden, Seitenlänge 30 m

Diskussion

Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 % und 15 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belastungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 %).

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1, Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 %. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 %. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Bei Diskussion zum geplanten Zustand wird auf das Gutachten I04 0239 20 verwiesen.

Das Berechnungsprotokoll sowie die Zusammenfassung der Emissionsdaten können im Anhang eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

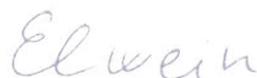
Normec uppenkamp GmbH



i. V. Hendrik Riesewick

Dipl.-Ing.

Fachlich Verantwortlicher



i. A. Anastasia Elwein

M.Sc.

Projektleiterin